

Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **161 (1995)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrat sagt nein zum Verbot der Kriegsmaterialausfuhr

Der Bundesrat hat am 15. Februar 1995 seine Botschaft zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Er beantragt, das Begehren Volk und Ständen mit der **Empfehlung auf Ablehnung** zur Abstimmung zu unterbreiten. Im Sinne eines **indirekten Gegenvorschlags** zur Initiative legt er gleichzeitig den Entwurf zur **Totalrevision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG)** vor.

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative (s. Wortlaut im Kästchen) als zu **radikal** ab und begründet sein Nein wie folgt: Schon seit langem nimmt die Schweiz ihr sicherheitspolitisches Teilziel, Frieden und Sicherheit durch Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu wahren und zu fördern, in vielfältiger Weise wahr. Andererseits hängt die Verteidigungsfähigkeit eines Kleinstaats wie der Schweiz u.a. auch von der Möglichkeit einer eigenen Rüstungsproduktion und einem eigenen industriellen Rüstungsunterhalt bzw. von der Möglichkeit der Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern ab. Ein generelles Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und entsprechender Dienstleistungen würde diese Möglichkeit unterbinden.

Kaum durchführbare Kontrollen

Der Vollzug der Bestimmungen der Volksinitiative würde Kontrollmechanismen erfordern, die teilweise **kaum durchführbar** wären, so etwa die von den Initianten verlangten Abklärungen des jeweiligen Verwendungszwecks sogenannter Dual-use-Güter (Güter, die sowohl für kriegstechnische als auch für zivile Zwecke verwendet werden können) im Ausland oder die Kontrolle von Dienstleistungen und Finanzierungsgeschäften. Die Initiative hätte im Falle einer Annahme **schwere nachteilige Folgen** sowohl für die Landesverteidigung als auch für unsere Exportindustrie und die Rüstungsbetriebe des Bundes.

Die vier Ziele der Initiative

Die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» wurde im Frühjahr 1991

von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lanciert und am 24. September 1992 mit **108 762 gültigen Unterschriften** eingereicht. Sie verfolgt **vier Ziele**:

1. Die Förderung von internationalen Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.
2. Ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte.
3. Ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Dual-use-Gütern und -Dienstleistungen, sofern diese für kriegstechnische Zwecke verwendet werden sollen, sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte.
4. Ein Verbot von Umgehungsgeschäften zu diesen Sachverhalten.

Diese Ziele sollen nach dem Willen der Initianten mit **Bewilligungs- bzw. Meldepflichten** für die einschlägigen Geschäfte, mit **Strafbestimmungen** und der Einsetzung einer verwaltungsunabhängigen Instanz für den Vollzug erreicht werden.

Folgen einer Annahme für Armee und Rüstungsindustrie ...

Unsere Landesverteidigung ist auf das einheimische Industriepotential angewiesen. Neben den **eidgenössischen Rüstungsbetrieben** gibt es zahlreiche **private Unternehmen**, die nebst zivilem Material auch Rüstungsmaterial herstellen. Ferner sind Tausende von Firmen jeder Grössenordnung als Unterlieferanten an der Herstellung von Rüstungsgütern beteiligt. Sie alle unterstützen die Landesverteidigung mit spezialisiertem Know-how, Dienstleistungen und Produkten. Ihre Bedeutung wird durch den hohen **Inlandanteil von 80 Prozent** an den von der Gruppe für Rüstungsdienste getätigten Rüstungsmaterialbeschaffungen belegt. Dieser Anteil entspricht einem **jährlichen Beschäftigungsvolumen** von rund **15 000 Personen**.

Es besteht also ein vitales Interesse am **Überleben des**

inländischen Industriepotentials im wehrtechnischen Bereich. Der begrenzte Bedarf an Rüstungsgütern für unsere eigene Armee und die massiven Kürzungen des Militärbudgets erlauben es jedoch kaum mehr, Entwicklungen ausschliesslich für den Eigenbedarf vorzunehmen. Die Komplexität moderner Waffensysteme erfordert Entwicklungskapazitäten, die in der Schweiz nurmehr beschränkt vorhanden sind. Also braucht es die **Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern**.

Das Exportverbot würde derartige Kooperationen verunmöglichen. Die Folge: Die Privatindustrie wäre gezwungen, sich wegen der fehlenden

Vermarktungsmöglichkeiten aus dem Wehrbereich zurückziehen. Dadurch gingen nicht nur **Arbeitsplätze verloren**, sondern unserer Armee auch **wichtiges Know-how**. Gleichzeitig würde die Schweiz in wachsende **Abhängigkeit** von ausländischen Rüstungsunternehmen geraten.

... und für die inländische Exportwirtschaft

Die Initiative erfasst nicht nur eigentliches Kriegsmaterial, sondern auch **Dual-use-Güter**, -Dienstleistungen und -Technologie, die der Erwerber für kriegstechnische Zwecke verwenden will. Somit sind weite Teile unserer zivilen Exportindustrie berührt. Besonders betroffen wäre im Fall einer Annahme der Initiative unsere

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40 bis (neu)

- 1 Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.
- 2 Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und Dienstleistungen, die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt. Die Herstellung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung.
- 3 Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.
- 4 Dem Verbot unterliegen auch Umgehungsgeschäfte, insbesondere
 - a. Geschäfte über Niederlassungen im Ausland oder in Kooperation mit ausländischen Firmen;
 - b. die Lieferung oder Vermittlung von Produktionseinrichtungen, Lizenzen und technischen Daten, die zur Entwicklung oder Herstellung von Kriegsmaterial und Massenvernichtungsmitteln unerlässlich sind.
- 5 Eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes ist mit dem Vollzug betraut. Sie ist insbesondere befugt,
 - a. einzugreifen, wenn der Verdacht einer Verletzung von Absatz 3 oder 4 besteht;
 - b. die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten;
 - c. Inspektionen und Nachkontrollen durchzuführen.
- 6 Die Bundesgesetzgebung regelt das Nähere. Sie kann Geschäfte nach den Absätzen 3 und 4 einer Bewilligungs- und Meldepflicht unterstellen. Sie stellt Verstösse gegen die Absätze 2 bis 4 unter Strafe.

Art. 41 Abs. 2, 3 und 4 aufgehoben

Maschinenindustrie, da sich mit ihren Erzeugnissen grundsätzlich sowohl zivil als auch militärisch einsetzbare Güter herstellen lassen.

Insbesondere müsste sich die schweizerische Industrie beim Export ziviler Produkte und Dienstleistungen **behördlichen Kontrollen und Eingriffen** unterziehen, die wesentlich einschneidender wären als in anderen vergleichbaren europäischen Ländern. Damit würde ein schwerwiegendes **Handelshemmnis** zu Lasten der eigenen Unternehmen aufgebaut.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Wettbewerbschancen in einem Schlüsselsektor unserer Exportwirtschaft, der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie mit ihren rund 365 000 Beschäftigten durch die Initiative ganz erheblich beeinträchtigt würden.

Das neue Kriegsmaterialgesetz wird die ASMZ in der nächsten Nummer vorstellen.

Patient Taflir: auf dem Weg der Besserung

Das **taktische Fliegerradar-system Taflir**, das Ende 1992 vorübergehend mit Einsatzbeschränkungen hatte belegt werden müssen, ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, dem Bundesamt für Militärflugplätze und der Gruppe für Rüstungsdienste unter teilweisem Beizug der Lieferfirma technisch und betrieblich weiter verbessert worden. Bis heute wurden nicht weniger als **67 Modifikationen** vorgenommen. Der finanzielle Aufwand dafür war mit Kosten von **weniger als einer Million Franken** verbunden. Noch nicht entschieden ist die Realisierung einiger weiterer Änderungen, für die – je nach Umfang der Arbeiten – rund drei Millionen Franken aufgewendet werden müssten.

Nach zwei Vorfällen im Trainingsflugbetrieb hatte das EMD ein Expertenteam unter der Leitung von Professor Kurt Bauknecht von der Universität Zürich beauftragt, das mit dem Rüstungsprogramm 1985 beschaffte Taflir-System einer eingehenden Expertise zu unterziehen. Über die Ergebnisse dieser Überprüfung und die dabei festgestellten Unzulänglich-

keiten hat das Departement Ende 1992 an einer Pressekonferenz ausführlich informiert und gleichzeitig die Taflir-Systeme vom Übungsflugbetrieb zurückgezogen. Nach verschiedenen betrieblichen und technischen Massnahmen, insbesondere der Behebung des aufgetretenen Höhenmessproblems, wurden die Taflir-Systeme am 1. März 1994 wieder zur Unterstützung des Luftkampftrainings freigegeben. Diesem Entscheid ging eine Neudefinition des Einsatzkonzeptes voraus.

Für die Beschaffung des Systems hatten die eidgenössischen Räte mit dem **Rüstungsprogramm 1985** insgesamt **254 Millionen Franken** bewilligt. Davon wurden bis Ende des letzten Jahres **199,97 Millionen** ausgegeben. Die Taflir-Beschaffung kann somit in jedem Fall erheblich unter dem budgetierten Betrag abgewickelt werden. Wesentlich zu diesem guten Ergebnis haben der Dollarkurs und die Teuerung beigetragen, die unter den seinerzeit budgetierten Werten lagen.

Die am Änderungsdienst Taflir beteiligten Stellen haben dem Chef des EMD einen Zwischenbericht erstattet, in dem sie betonen, dass der **militärische Nutzen** des Systems **ausgewiesen** und seine Weiterverwendung im künftigen neuen **Luftverteidigungsleitsystem «FLORAKO»** sinnvoll sei. Das Projekt «FLORAKO», mit dem das seit 25 Jahren im Einsatz stehende Florida-System abgelöst werden soll, befindet sich gegenwärtig in der Phase der Detailspezifikation; der geplanten Einbindung der Taflir-Systeme wird dabei voll Rechnung getragen. Die Beschaffung des Florida-Nachfolgesystems soll **in drei oder vier Jahren** in einem Rüstungsprogramm beantragt werden.

Persönliche Ausrüstung: Kantone beschaffen nur noch Teile

Die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen ist in der **Bundesverfassung** in Artikel 20, Absatz 3 grundsätzlich geregelt. Danach sind die Kantone für Beschaffung und Unterhalt von

Bekleidung und persönlicher Ausrüstung verantwortlich; sie werden dafür vom Bund entschädigt. Die Einzelheiten waren bisher in einer Verordnung des Bundesrats aus dem Jahr 1954 geregelt, die sich inzwischen als zu starr erwiesen hat. Der Bundesrat hat deshalb eine **neue Verordnung** über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung für die Angehörigen der Armee erlassen, die seit 1. März 1995 in Kraft ist.

Die neue Verordnung, die **jährliche Einsparungen** von gegen **zehn Millionen Franken** bringt, ermöglicht eine flexiblere Lösung: Durch Vereinbarungen auf Verwaltungsebene können die **Kantone** und die **Gruppe für Rüstungsdienste** regeln, was von den Kantonen dezentral (in der Regel über das Gewerbe oder über Heimarbeit) und was von der Gruppe für Rüstungsdienste zentral (in der Regel von der Industrie) beschafft wird.

Diese Neuregelung stellt lediglich eine **Übergangslösung** dar. Als nächster Schritt soll die kantonale Beschaffungskompetenz vollständig aufgehoben werden.

Ticino: keine Rede von Diskriminierung

Die Ernennung des Wallisers Jean-Daniel Mudry zum Kommandanten der Gebirgsdivision 9 auf 1. Januar 1995 hat **Nationalrat Massimo Pini**, Biasca, in der Dezembersession der eidgenössischen Räte zu einer **Interpellation** veranlasst, in der er einleitend «eine ständige Verschlechterung im gesamten Verteidigungssystem der Alpensüdseite» feststellte und sich beim Bundesrat nach der konkreten **Funktion der Südschweiz für die Landesverteidigung** im Rahmen der Armee 95 erkundigte. Im weitem wies er darauf hin, dass es notwendig sei, die **Gebirgsdivision 9** («die italienischsprachige Gebirgseinheit der Schweiz schlechthin») **italienischsprachig** zu führen. Der Antwort des Bundesrats vom 15. Februar 1995 kann folgendes entnommen werden:

Die Funktion eines bestimmten Landesteils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung hängt ab von der **Bedrohungslage**. Für ein mögliches Kriegsszenario steht heute die Luft- und elektronische Bedrohung im Vordergrund, von der die Schweiz als Ganzes betroffen ist. Auf terrestrische

Aktionen gegen unser Land reagiert die Armee gemäss der neuen Doktrin der **Dynamischen Raumverteidigung** ab Landesgrenze – ohne regionale Bevorzugungen. Bei einer **Südbedrohung** können daher im Tessin weit mehr Truppen eingesetzt werden als allein die Gebirgsdivision 9. So zeigen erste operative Grobkonzepte des Gebirgsarmee Korps 3, dass die Verteidigung des Mendrisiotto ab Landesgrenze mit mehr Mitteln gewährleistet werden soll als im alten Konzept der flächendeckenden Verteidigung mit der alten Gebirgsdivision 9 und der früheren Grenzbrigade 9. Eine herausragende Rolle für operative Sicherungseinsätze spielt sodann die **Nord-Süd-Alpentransversale**; die operativen Grundlagen für solche Einsätze sind vorhanden. Die besondere Aufmerksamkeit gilt schliesslich der **grünen Grenze** im Tessin, die bei erhöhtem Migrationsdruck auf unser Land eine besondere Rolle spielt.

Von einer Abnahme der politisch-militärischen Bedeutung der Alpensüdseite und insbesondere des Kantons Tessin, bzw. von deren Vernachlässigung kann keine Rede sein. Die Bedeutung eines einzelnen Landesteils für die Landesverteidigung kann nicht im voraus definiert werden; sie hängt ab von der militärischen Lage in Europa und der jeweiligen Bedrohung. In Friedenszeiten ist die Schweiz als ein Raum zu betrachten.

Die **Gebirgsdivision 9** ist ein **zweispächriger** Verband; rund 55 Prozent ihrer Angehörigen sind italienischer Muttersprache. Demzufolge rekrutieren sich auch die höheren Kader der Division – einschliesslich das Divisionskommando – aus beiden Sprachräumen; entscheidendes Kriterium ist die **Eignung für eine bestimmte Funktion**.

Auf unterer Stufe wird darauf geachtet, dass italienischsprachige Einheiten von italienischsprachigen Einheitskommandanten geführt werden, was allerdings auch nicht immer möglich ist, weil sich geeignete Anwärter nicht immer für die militärische Weiterausbildung zur Verfügung stellen.

A propos **Divisionär Mudry** – in ASMZ 2/95 ist sein Geburtsjahr einem bedauerlichen Druckfehler zum Opfer gefallen, der hiermit korrigiert sei: Divisionär Mudry ist im Jahr **1944** geboren. ■